

Ref./ FD Umwelt
Sachbearbeiter/in: Frau Schönenberger
Aktenzeichen: FD 68
Vorlage Nr.: 2026/FD68/237
Datum: 04.05.2026

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Grau-, Nil- und Kanadagänse im Landkreis Wesermarsch

Beratungsfolge:

Gremium

am

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft	03.06.2026
Kreisausschuss	22.06.2026
Kreistag	29.06.2026

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Grau-, Nil- und Kanadagänse im Landkreis Wesermarsch vom 16.01. bis zum 10.02. eines Jahres wird für 3 Jahre, bis zum 31.03.2029, beschlossen.

Sachverhalt:

Jagdrechtliche Begründung:

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) bestimmt das zuständige Bundesministerium durch Rechtsverordnung die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BJagdG ist Wild außerhalb der Jagdzeiten mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Die Länder können nach § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG unter anderem die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen aufheben. Nach § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) werden die Jagdbehörden ermächtigt, unter anderem zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden und aus Gründen der Wildhege, Schonzeiten durch Verordnung aufzuheben.

Grau- und Kanadagänse zählen nach § 2 BJagdG zu den nach Bundesrecht jagdbaren Tierarten, Nilgänse zählen nach § 5 NJagdG zu den nach Landesrecht jagdbaren Tieren. Nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) läuft die Jagdzeit für Grau-, Nil- und Kanadagänse vom 16. Juli bis zum 15. Januar.

Die in § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) festgesetzte Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (1. April bis zum 15. Juli) wird durch die Verordnung nicht berührt.

Die Anzahl von Beschwerden aus der Landwirtschaft über die Verursachung erheblicher Schäden durch Gänse steigt seit einigen Jahren mit dem Aufwuchs der Population. Die wirtschaftlichen Schäden für die betroffenen Landwirte sind teilweise als erheblich einzustufen und resultieren zum einen aus den Fraßschäden auf Grünlandflächen sowie zum anderen aus der daraus resultierenden Verunreinigung des Grasschnittes durch den Gänsekot. In den Schutzgebieten bestehen daher seit vielen Jahren entsprechende Programme zum finanziellen Ausgleich.

Entsprechend der Streckenberichte der vergangenen 3 Jahre wurden im Landkreis Wesermarsch pro Jagdjahr jeweils zwischen 1141 und 1662 Graugänse, zwischen 209 und 413 Nilgänse und zwischen 46 und 117 Kanadagänse geschossen. Da die Populationen von Grau-, Nil- und Kanadagänsen weiterhin steigen, soll in diesem Zusammenhang die Jagdzeit durch die Verordnung, unter Berücksichtigung neuer fachlicher Erkenntnisse zur Phänologie und zum Beginn der Brutzeit der Arten, maßvoll verlängert werden. Die Befristung auf drei Jahre dient der weiteren Evaluation, insbesondere zum Abgleich mit der weiteren Entwicklung der betroffenen Arten.

Die Jägerschaft Wesermarsch e.V. beantragt deshalb die Verlängerung der Verordnung, die bisher bis zum 31.03.2026 befristet war, um mindestens weitere drei Jahre zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden und aus Gründen der Wildhege.

Beachtung des besonderen Artenschutzrechtes

Die entsprechenden Verlängerungen der Jagdzeiten für Grau-, Nil- und Kanadagänse begründen sich artenschutzrechtlich durch die Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG). Der § 41a NJagdG verweist auf das Erfordernis der Beachtung der europarechtlichen Bestimmungen der Artikel 7 (Abs. 4), 8 und 9 (Abs. 1 und 2) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die VO (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115). Gemäß Artikel 7 Abs. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) ist die Bejagung nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen und darf sich während dieser Zeiten nicht auf unselbstständige Nestlinge und Elterntiere erstrecken (§ 22 Abs. 4 BJagdG).

Die Staatliche Vogelschutzwarte (NLWKN) vertritt die fachliche Auffassung, dass sich die Jagdzeiten und die tatsächlichen Brutzeiten grundsätzlich nicht überschneiden dürfen. In den aktuellen Methodenstandards (2025) zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands wird der Beginn der Legeperiode der Graugans inzwischen mit der mittleren Februar-Dekade (ab 11.02. bis 20.02.) angegeben. (Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, C. Pertl, T.J. Linke, M. Georg, C. König, T. Schikore, K. Schröder, R. Dröschmeister & C. Sudfeldt (Hrsg.: 2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands 1. überarbeitete Auflage).

Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch eine Jagd ab dem 11. Februar zu unzulässigen Tötungen von Entwicklungsformen (Eier) i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann.

Je nach Witterungsverlauf (Ende des Winters, Beginn des Frühlings) können auch größere Abweichungen auftreten und es besteht die Möglichkeit, dass es durch einen frühen Legezeitpunkt zu einer Überschneidung der Brutzeit mit der verlängerten Jagdzeit kommen

könnte. Diesem Aspekt wird durch die angestrebte Evaluation und Beobachtung der Populationsentwicklung und die Vorbehalte in der Verordnung besonders Rechnung getragen.

Als Ergebnis der bereits durchgeführten Evaluation der Populationsentwicklung sowie von neuen fachlichen Erkenntnissen zur Phänologie und zum Beginn der Brutzeit der Arten, wurde der Zeitraum für die Aufhebung der Schonzeit für Grau-, Nil- und Kanadagänse vom 16.01. bis zum 10.02. eines Jahres entsprechend angepasst.

In den Natura 2000-Gebieten, insbesondere den EU-Vogelschutzgebieten und an den Schlafgewässern der Gänse besteht die Gefahr von Störungen anderer zum Teil wertgebender Arten ohne Jagdzeit, darunter Brut- und insbesondere Gastvogelarten. Innerhalb der vorgezogenen Kohärenzmaßnahmen-Fläche „Tonkuhle Oberhammelwarden“ besteht, wegen der sehr frühen Revierbesetzung durch die Rohrdommel die Gefahr von erheblichen Störungen zu Beginn der Brutzeit der Rohrdommel.

Die Verlängerung der Jagdzeiten gilt wie bisher nicht in einem Umkreis von 300 Metern um einen Seeadler-Horst-Standort, wodurch dem besonderen Schutz dieser Art Rechnung getragen wird. Aus den vorgenannten Gründen werden diese sensiblen Bereiche in der Verordnung ausgenommen.

In den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck, et al. 2025) wird für die Nilgans von einer ganzjährigen Brutzeit (Früh- und Spätbruten das gesamte Jahr) ausgegangen. Deshalb kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass es durch eine Jagd vom 16.01. bis zum 10.02. zu unzulässigen Tötungen von Entwicklungsformen (Eier) i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz kommen kann, aufgrund der aktuell zu beobachtenden Entwicklung der Population, der Befristung der Verordnung und den benannten Vorbehalten in der Verordnung ist aber von einer möglichen Beeinträchtigung nicht auszugehen.

Nachdem sich der Jagdbeirat in seiner Sitzung am 21.05.2026, in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde, für eine (zunächst auf drei Jahren befristete) Verordnung ausgesprochen hatte, soll die Verordnung nun durch Beschluss des Kreistages bis zum 31.03.2029 erlassen werden.

Bei Bedarf können während der Sitzung weitere Erläuterungen zur Verordnung von Seiten der Verwaltung gegeben und eventuelle Fragen beantwortet werden.

Auswirkungen auf Personal und Finanzen:

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Personal und Finanzen.

Klimarelevanz:

Die Verordnung hat keine Klimarelevanz.

Anlage/n:

Entwurf der VO zur Aufhebung der Schonzeiten im Landkreis Wesermarsch für Grau-, Nil- und Kanadagänse

gez. Schönenberger

Unterschrift